

Satzung

Klassik am Meer e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Klassik am Meer". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins einschließlich eventueller Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern und Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1. Aufgabe und Ziel des Vereins sind die Förderung und Pflege klassischer Musik unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher Komponisten.
2. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele erfolgt durch Arbeitssitzungen, Veröffentlichungen, sowie Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträgen, Workshops und Konzerten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Verdiente Mitglieder und Personen des öffentlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als aktive Mitglieder können nur natürliche Personen, als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
2. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Vorschlags- und Wahlrecht, die fördernden Mitglieder haben lediglich Vorschlagsrecht.
3. Ämter und Funktionen innerhalb des Vereins können nur durch aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ausgeübt werden.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag sowie nach Prüfung und Bestätigung durch den Vorstand. Die Aufnahme wird den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Bei einem Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Ehrenausschuss und vor der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle gegenseitiger Mitgliedschaft bei anderen Vereinen den Beitrag zu erlassen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Ausschüsse und Verantwortliche für Aufgaben bestellen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter jeweils allein vertreten.
4. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese Regelung gilt nur vereinsintern.
5. Im Falle des Rücktritts, bei längerem Ausfall oder dem Tod des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Vorstandsneuwahl weiter.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig.

§ 8 Ehrenausschuss

1. Der Vorstand beruft gegebenenfalls aus dem Kreis der Mitglieder einen dreiköpfigen Ehrenausschuss zur Prüfung und Schlichtung aller das Ansehen des Vereins schädigenden Vorfälle.
2. Der Ehrenausschuss gibt dem Vorstand einen schriftlichen Bericht mit der Empfehlung für das eventuell notwendige weitere Verfahren durch Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an und bis zur entsprechenden Neuwahl.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.

2. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen vom Protokollanten und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von vier Fünfteln der aktiven Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wilhelmshaven, den

Gründungsmitglieder:

1. Norbert Czyz
(Czyz, Norbert)

2. Torsten Johann
(Johann, Torsten)

3. Frank Morgenstern
(Morgenstern, Frank)

4. Rüdiger Pachschwöll
(Pachschwöll, Rüdiger)

5. Inge Stoffers
(Stoffers, Inge)

6. Manfred Szobries
(Szobries, Manfred)

7. Wolf Wegner
(Wegner, Wolf)